II / 2022

78

melchers law

MELCHERS

RECHTSANWÄLTE

THEMEN

Zum datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch in arbeitsrechtlichen Verfahren

ARBEITSRECHT

EU-Sanktionen gegen Russland – Haftungsrisiko für deutsche Unternehmen!

AUßENWIRTSCHAFTSRECHT

Keine Entschädigung für Einnahmeausfälle von Gaststätten im Lockdown

STAATSHAFTUNGSRECHT

DR. KONRAD SCHMIDT
k.schmidt@melchers-law.com

ist Fachanwalt für Strafrecht und für Steuerrecht. Er vertritt Unternehmen in Bußgeldangelegenheiten und in gegen Individualpersonen gerichteten Strafverfahren, die Unternehmen betreffen oder betreffen können. Ferner verteidigt er Individualpersonen in allen Bereichen des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts.

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

der Blick auf die gewaltsamen Entwicklungen in der Ukraine und die damit einhergehende Kritik der westlichen Staaten am „System Putin“ sollten den Blick auf das Rechtssystem des eigenen Staates nicht verstellen. Insbesondere in den Bereichen des Verwaltungsrechts, des Steuerrechts, des Wirtschaftsstrafrechts und des Steuerstrafrechts sind häufig die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung, auf freie Berufsausübung und auf Eigentum betroffen. Grundrechte lassen staatliche Eingriffe nur auf der Grundlage eines Gesetzes zu, dessen Einhaltung manches Mal erstritten werden muss. Insbesondere als Strafrechtsanwalt sehe ich es als Aufgabe unserer anwaltlichen Interessensvertretung an, für unsere Mandanten auf die Einhaltung derjenigen Grenzen zu pochen, die den staatlichen Behörden und der Justiz durch die Gesetze gesetzt werden.

Die genaue Beobachtung der grundrechtsrelevanten Problembereiche im rechtlichen Diskurs und die Begrenzung der staatlichen Eingriffe in die Freiheitsrechte jedes einzelnen Bürgers und Wirtschaftsteilnehmers stärken den demokratischen Rechtsstaat in Abgrenzung zu allen anderen möglichen Formen von Regierungssystemen. Nur derjenige, der seine Rechte kennt, kann für deren Einhaltung wirksam und effektiv streiten.

Mit besten Grüßen
Ihr Dr. Konrad Schmidt

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in der melchers law die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

melchers law
78

ARBEITSRECHT
01 Zum datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch in arbeitsrechtlichen Verfahren 3

AUßENWIRTSCHAFTSRECHT
02 EU-Sanktionen gegen Russland – Haftungsrisiko für deutsche Unternehmen! 4

STAATSHAFTUNGSRECHT
03 Keine Entschädigung für Einnahmeausfälle von Gaststätten im Lockdown 6

VERSICHERUNGSRECHT
04 Betriebsschließungsversicherung zahlt nicht bei coronabedingter Betriebsschließung 8

PRAXISREPORT
05 Das neue Recht der digitalen Inhalte und Dienstleistungen (Teil 2) 10 + 11

MITTEILUNGEN 5, 12
PERSÖNLICH 7
PUBLIKATIONEN 9
SUCCESS 9
VERANSTALTUNGEN 5, 7, 9, 12

ml ARBEITSRECHT

01 Zum datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch in arbeitsrechtlichen Verfahren

Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO hat sich in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zum gern genutzten Vehikel von Beschäftigten entwickelt, mit dessen Hilfe sie versuchen, ihren eigentlichen Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat im letzten Jahr ein erstes Urteil hinsichtlich der Reichweite des Art. 15 DS-GVO gefällt (Az.: 2 AZR 342/20), mittels welchem es eine Auskunftsklage als unzulässig abwies. Nach Ansicht des BAG war der damalige Klageantrag, welcher auf die Überlassung von E-Mail-Kopien gerichtet war, nicht hinreichend bestimmt. Der Kläger hätte die E-Mails, von denen er eine Kopie verlangte, wesentlich genauer bezeichnen müssen. Das BAG hat nun erneut ein Urteil zu Art. 15 DS-GVO gefällt und führt damit seine Rechtsprechung fort (Urteil vom 16.12.2021, Az.: 2 AZR 235/21).

SACHVERHALT

Die Beklagte kündigte dem Kläger verhaltensbedingt aufgrund von Vorwürfen, die sie über ihr Hinweisgebersystem erhalten hatte. Der Kläger stellte sodann einen Antrag auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO. Die Beklagte erteilte dem Kläger zwei Auskünfte. In diesen teilte die Beklagte dem Kläger auch mit, welche Daten – insbesondere auch in Bezug auf den Hinweisgeber – sie ihm nicht übermitteln würde. Der Kläger erhob daraufhin Klage und beantragte, ihm *Auskunft* über die von der Beklagten verarbeiteten und *nicht in der Personalakte* gespeicherten *Leistungs- und Verhaltensdaten* zu erteilen (Antrag zu 1.) sowie ihm eine *Kopie* ebenjener Leistungs- und Verhaltensdaten zur Verfügung zu stellen (Antrag zu 2.).

ENTSCHEIDUNG DES BAG

Nach Ansicht des BAG seien die *Ansprüche* gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO *nicht hinreichend bestimmt*. Anträge müssten einer Zwangsvollstreckung zugänglich sein, damit der Streit zwischen den Parteien nicht in unzulässiger Weise auf das Vollstreckungsverfahren verlagert werde. Dies sei bei den gestellten Anträgen jedoch nicht der Fall.

Der Antrag zu 1. erfülle diese Voraussetzungen deswegen nicht, weil es sich bei der Formulierung „Leistungs- und Verhaltensdaten“ um *unbestimmte Rechtsbegriffe* handele, deren vollstreckungsrechtliche Reichweite völlig unklar sei, da zwischen den Parteien gerade Streit darüber bestehe, welche Daten hierunter fielen. Auch hätte der Kläger die verlangten Daten präzisieren können, da die Beklagte ihm in ihren Auskünften mitgeteilt habe, welche Daten sie ihm nicht überlasse. Der Kläger habe sein Begehren jedoch *nicht* auf *konkret bezeichnete Daten* beschränkt. Auch der Ausschluss bestimmter Speicherorte („nicht in der Personalakte“) verunklare den Antrag weiter.

Ebenfalls unzulässig sei der Antrag zu 2. Mit diesem hat der Kläger geltend gemacht, ihm eine Kopie ebenjener Leistungs- und Verhaltensdaten zur Verfügung zu stellen. Auch hier monierte das BAG, dass der Begriff „Kopie“ ein *unbestimmter Rechtsbegriff* sei. Dies sei nur eine Wiederholung des Wortlautes des Art. 15 Abs. 3 DS-GVO. Ein Antrag sei grundsätzlich unzulässig, wenn dieser lediglich den Gesetzestext wiederhole. Hiervon könne es nach Ansicht des BAG zwar *Ausnahmen* geben. Eine solche greife aber nicht bei der klageweisen Durchsetzung der Überlassung einer Kopie personenbezogener Daten.

Das BAG beschreibt unter Verweis auf sein letztjähriges Urteil, wie ein Anspruch nach Art. 15 DS-GVO klageweise durchzusetzen ist, nämlich mit einer *Stufenklage*. Diese ist in der ersten Stufe auf Erteilung einer Auskunft zu richten, welche Daten verarbeitet werden, und auf der zweiten Stufe gegebenenfalls auf Versicherung an Eides statt, dass die Auskunft zutreffend und vollständig ist. Auf der dritten Stufe ist sodann die Überlassung einer Kopie der sich aus der Auskunft ergebenden Daten zu beantragen.

FAZIT

Betroffene Arbeitgeber sollten Beschäftigten, die einen entsprechenden Antrag stellen, daher zunächst die Informationen nach Art. 15 Abs. 1 HS. 2 DS-GVO zur Verfügung stellen. Weiterhin sollten sie genau prüfen, ob die Antragstellung eines Beschäftigten den Anforderungen des BAG an einen hinreichend konkreten Antrag entspricht oder ob auslegungsbedürfte Ausdrücke verwendet werden bzw. lediglich der Gesetzeswortlaut wiederholt wird. ■

JOHANNES FISCHER
j.fischer@melchers-law.com

berät schwerpunktmäßig nationale und internationale Unternehmen im Wettbewerbs-, Datenschutz- sowie im IT- und eCommerce-Recht.

LENNART KÜSTER
l.kuester@melchers-law.com

betreut schwerpunktmäßig nationale und internationale Mandanten in den Bereichen Mergers & Acquisitions (M&A), Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht.

ml AUßENWIRTSCHAFTSRECHT

02 EU-Sanktionen gegen Russland – Haftungsrisiko für deutsche Unternehmen!

Im Jahr 2014 reagierte die Europäische Union auf die Annexion der ukrainischen Halbinsel Krim mit verschiedene Embargomaßnahmen und Handelsbeschränkungen. Am 21.02.2022 unterzeichnete Vladimir Putin, Präsident der Russischen Föderation, ein Dekret zur Anerkennung der „Unabhängigkeit und Souveränität" der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk. Drei Tage später begann Russland den militärischen Angriff auf die Ukraine.

INHALT DER SANKTIONEN

Die EU reagierte hierauf abermals mit sehr umfangreichen Sanktionspaketen. Insbesondere beinhalten diese äußerst weitreichende güterbezogene Beschränkungen. Die betroffenen Güter sind in Listenanhängen zu den Sanktionsverordnungen aufgeführt, die teilweise detaillierte technische Beschreibungen enthalten. Erfasst sind insbesondere Dual-Use-Güter (Güter, die sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich Verwendung finden können), Güter der Ölraffinerie, Technologiegüter, Güter der Luft- und Raumfahrt, Güter der Seeschifffahrt, Güter aus dem Energiebereich, Eisen- und Stahlerzeugnisse sowie Luxusgüter.

Es ist danach *verboten*, solche Güter *unmittelbar oder mittelbar* an Privatpersonen, Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland insbesondere zu *verkaufen* oder zu *exportieren*. Dies gilt unabhängig vom Empfänger bzw. Endverwender.

Verboten ist zudem auch die Erbringung von *technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten* oder *Finanzhilfen* für solche Güter.

Ausgenommen von den Verboten sind einzelne der vorgenannten Güter, die für *explizit aufgeführte Zwecke* (humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, Bewältigung von Naturkatastrophen, medizinische Zwecke) verwendet werden sollen.

Für bestimmte Güter können auch *Ausnahmegenehmigungen* bei der zuständigen Behörde (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) *beantragt werden*, etwa wenn diese für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in rein zivilen Angelegenheiten oder für die nukleare oder maritime Sicherheit Verwendung finden sollen. Gleiches gilt für die Ausfuhr bestimmter Güter aufgrund von Verträgen, die nachweislich vor dem 26.02.2022 abgeschlossen worden sind.

Um einem weit verbreiteten Irrtum vorzubauen, sei erwähnt, dass schon der *Abschluss eines Kaufvertrages* über die vorstehend gelisteten Güter einen *Sanktionsverstoß begründet* und nicht erst die Ausfuhr der Güter nach Russland.

Auch wenn ein Geschäft unter fehlender Beachtung der Sanktionsvorschriften über eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft aus einem Land außerhalb der EU abgewickelt werden soll, ergibt sich dennoch nicht selten auch eine Haftung des deutschen Unternehmens und der für dieses handelnden Personen.

HAFTUNGSRISIKO

Das *Haftungsrisiko* für die *handelnden Personen* ist *hoch*. Das Außenwirtschaftsrecht sieht bei vorsätzlichen Verstößen gegen Embargoregelungen eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor. Ein fahrlässiger Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu EUR 500.000,00 geahndet werden.

Für das *Unternehmen* selbst besteht das Risiko hoher Bußgelder nebst Abschöpfung des gesamten Umsatzes aus dem konkreten Geschäft.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Um Sanktionsverstöße zu vermeiden, sollten Unternehmen mit Handelsbeziehungen nach Russland schnellstmöglich ihr Compliance-System (*ICP*) an die neuen Regelungen anpassen. So sollte zunächst allgemein geklärt werden, welche Güter der Produktpalette von den Sanktionslisten erfasst sind. Sodann sind weitere zu erwartende Verschärfungen von Sanktionsvorschriften zu monitoren und das ICP ist schnellstmöglich auch an diese anzupassen. Vor jedem konkreten Vertragsabschluss und jeder Ausfuhr mit Bezug zu Russland sind eine mögliche Listung der betroffenen Güter, die Handelsketten bis zum Endverwender und die Verwendungszwecke beim Empfänger besonders sorgfältig zu prüfen. Ergeben sich danach keine begründeten Zweifel, bleibt dennoch zu klären, ob nach allgemeinen Ausfuhrkontrollvorschriften eine Genehmigungspflicht besteht.

FAZIT

Die beschriebenen Russlandsanktionen begründen umfangreiche Haftungsrisiken. Dies gilt umso mehr, als dass vielfach auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet und die Vorschriften tendenziell weit ausgelegt werden. Deshalb sollte im Zweifel externer Rechtsrat eingeholt werden. ■

ml MITTEILUNG

MELCHERS wird sowohl von Mandanten als auch von Mitarbeitern geschätzt

Jeweils Anfang des Jahres erscheinen regelmäßig zwei wichtige Kanzleirankings. Zum einen werden von „Legal 500 Deutschland“ führende Kanzleien für ihre hervorragenden Beratungsleistungen ausgezeichnet. Zum anderen werden in die Liste der „azur 100 Toparbeitgeber“ diejenigen Kanzleien und Unternehmen aufgenommen, die von Mitarbeitern sowie Bewerbern besonders geschätzt werden.

Wir freuen uns, dass MELCHERS auch 2022 wieder in beiden Rankings gelistet ist. Darüber hinaus gratulieren wir der Kollegin Hanja Rebell-Houben und den Kollegen Dr. Andreas Decker, Dominik Gallini, Dr. Jörg Hofmann, Dr. Carsten Lutz, Dr. Andreas Masuch, Dr. Konrad Schmidt, Dr. Norbert Stegemann, Dr. Bodo Vinnen, Dr. Dennis Voigt und Tobias Wellensiek zu ihrer Auszeichnung als von Legal 500 Deutschland „empfohlene Anwälte“.

Dieses Doppelranking ist für uns auch doppelt wertvoll. Beide beruhen auf der unabhängigen Bewertung derjenigen, die wir mit unserer Arbeit überzeugen wollen: unsere Mandanten auf der einen und unsere Anwälte und Nachwuchsjuristen auf der anderen Seite.

Wir danken allen Mandanten und Anwälten für die positive Bewertung von MELCHERS und sehen diese Auszeichnungen als Ansporn, sowohl als Berater als auch als Arbeitgeber noch besser zu werden. ■

---

ml VERANSTALTUNG

Rechtssicheres Direktmarketing: Die gehackte Kundendatenbank – was hat das mit Datenschutz zu tun?

Termin: **Freitag, 20.05.2022, 10.00 - 12.00 Uhr**
Ort: **online**
Veranstalter: **IHK Frankfurt am Main**
Referenten: **RA Johannes Fischer, RA Steffen Ruh**
Info: **https://events.frankfurt-main.ihk.de/rsdm202202**

Hackerangriffe können vielen Zielen dienen. Ob Erpressung, Geheimnis- oder Datenklau, in allen Fällen muss auch berücksichtigt werden, ob und wenn ja, welche Handlungspflichten aus der DS-GVO folgen. Oftmals muss hier innerhalb von 72 Stunden gehandelt werden, um nicht auch noch einem Bußgeldrisiko nach der DS-GVO ausgesetzt zu sein. Die Referenten betrachten den Hackerangriff durch die datenschutzrechtliche Brille und erläutern die zu treffenden Maßnahmen. ■

---

ml MITTEILUNG

RA Dr. Holger Jakob im Herausgeberbeirat der Zeitschrift SpoPraX – Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis

Dr. Holger Jakob, Rechtsanwalt bei MELCHERS, berät und publiziert neben seiner Tätigkeit in der Praxisgruppe Gaming and Betting Law zu sport- und e-sportrechtlichen Themen. Nachdem er im vergangenen Jahr in den Herausgeberbeirat der juristischen Fachzeitschrift SpoPraX berufen worden ist, wird er darin künftig auch regelmäßig selbst veröffentlichen.

Die SpoPraX ist adressiert an Entscheider, Berater und Athleten in der Sport- und E-Sportbranche. Die Zeitschrift schließt eine Lücke im Bereich der Fachpublikationen rund um die Themen Sportrecht und E-Sportrecht. Das monatlich erscheinende Heft hat einerseits den Anspruch auf wissenschaftliches Niveau, andererseits bietet es empirisch fundierte Entscheidungshilfen für die berufliche Praxis. Der aus Forschung und Praxis besetzte Herausgeberbeirat stellt sicher, dass dieser Anspruch erfüllt wird. ■

BEATRICE SCHEICH
b.scheich@melchers-law.com

ist hauptsächlich auf den Gebieten des Insolvenzrechts, einschließlich der Insolvenzverwaltung, tätig und berät darüber hinaus in damit zusammenhängenden Rechtsfragen anderer Rechtsgebiete, insbesondere des Mietrechts und des Gesellschaftsrechts. Sie verfügt über langjährige Erfahrung bei der Beratung mittelständischer Unternehmen.

ml STAATSHAFTUNGSRECHT

03 Keine Entschädigung für Einnahmeausfälle von Gaststätten im Lockdown

Zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahme ergriffen, u. a. hatten Bund und Länder in der ersten Pandemiewelle im März 2020 die Gastronomie wochenlang geschlossen.

Als Folge der staatlich angeordneten vorübergehenden (Teil-)Betriebsschließungen wurden umfangreiche staatliche Hilfen geleistet, die jedoch nicht für alle betroffenen Unternehmen eine vollständige Deckung der laufenden Kosten sicherte. Diese vom Lockdown betroffenen Betriebe haben nach einer kürzlich ergangenen Grundsatzentscheidung des BGH jedoch keinen Anspruch auf staatliche Entschädigung für ihre Einnahmenausfälle (BGH, Entscheidung vom 17.03.2022, Az.: III ZR 79/21).

SACHVERHALT

Der Betrieb des Klägers, ein Hotel mit Gaststätten, war vom 23.03.2020 bis 07.04.2020 aufgrund der Corona-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vom 22.03.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen, ohne dass zuvor dort oder beim Kläger eine COVID-19-Infektion aufgetreten war. Während der Schließung war lediglich ein Außerhausverkauf zulässig. Als Corona-Soforthilfen erhielt er EUR 60.000,00.

Nach Auffassung des Klägers sei es verfassungsrechtlich geboten, in Bezug auf die weiteren, durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erlittenen Umsatz- und Gewinneinbußen entschädigt zu werden, welche vorläufig auf EUR 27.000,00 beziffert wurden. Die Klage war in den Vorinstanzen erfolglos.

ENTSCHEIDUNG

Der BGH wies die Revision des Klägers zurück. Eine *Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz* („IfSG“) scheidet nach Auffassung des BGH aus. Zwar sehe das IfSG für gezielte personenbezogen Maßnahmen eine solche vor, jedoch nur für *infektionsschutzrechtliche Störer*, also Infizierte, die sich isolieren müssen. Darüber hinaus seien Entschädigungen nur bei *Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten* vorgesehen, nicht aber für solche zur *Bekämpfung* der Krankheit, wie die flächendeckende vorübergehende Schließung von Gaststätten.

Hilfeleistungen für die von der Pandemie schwer getroffenen Wirtschaftsbereiche seien, so der BGH, *keine Aufgabe der Staatshaftung*. Aus dem Sozialstaatsprinzip folge zwar, dass die Gemeinschaft Lasten mittrage, die aus einer von dieser gemeinsam zu tragenden Gegebenheit entstanden seien und unvorhergesehen einen bestimmten Personenkreis beträfen. Hieraus ergebe sich nach Ansicht des BGH eine *Pflicht zu innerstaatlichem Ausgleich*. Die nähere Ausgestaltung dieses Ausgleichs bleibe aber *dem Gesetzgeber überlassen*, weshalb erst eine gesetzliche Regelung Ausgleichsansprüche einzelner Betroffener begründen könnte. In der Pandemie sei der Staat dieser Verpflichtung mittels haushaltsrechtlich durch die Parlamente abgesicherter Auflagen von Hilfsprogrammen nachgekommen, die die gebotene Flexibilität aufweisen und eine situationsangemessene Reaktion durch zum Beispiel kurzfristige existenzsichernde Unterstützungszahlungen an betroffene Betriebe erlauben würden. Weitergehende Einbußen seien hingegen nicht auszugleichen.

WAS ALSO TUN?

Es bleibt abzuwarten, ob der Kläger sein Anliegen mittels einer Verfassungsbeschwerde weiterverfolgt. Die betroffenen Betriebe und Unternehmen sollten aber ungeachtet dessen alle Möglichkeiten ausschöpfen, die die umfangreichen Hilfsprogramme bieten. Dazu gehört etwa auch die bislang wohl wenig beachtete Erstattung der Lohnkosten für Mitarbeiter, die einer behördlich angeordnete Quarantäne Folge leisten müssen. Können Beschäftigte deswegen nicht arbeiten, bekommen Firmen in der Regel das Geld für die Ausfallzeit zurück, vorausgesetzt die betroffenen Mitarbeiter sind gegen Corona geimpft. Auch für Mitarbeiter, die wegen der Betreuung ihrer isolierten Kinder nicht arbeiten können, kommt der Staat regelmäßig auf. Außerdem sollte geprüft werden, ob Versicherungsschutz durch eine Betriebsschließungsversicherung für *coronabedingte* Betriebsschließungen besteht.

FAZIT

Der BGH folgt in seiner Argumentation den Vorinstanzen, die bereits Entschädigungsansprüche abgelehnt hatten. Die Entscheidung hat grundsätzliche Bedeutung, betreffen Schließungsanordnungen doch neben dem Hotel- und Gaststättengewerbe zahlreiche ähnliche Branchen und Fälle, die derzeit vor deutschen Gerichten verhandelt werden. ■

ml VERANSTALTUNG

Außenwirtschaftsrecht/ Exportkontrollrecht

Am 08.07.2022 findet in Frankfurt am Main ein Seminar der renommierten Frankfurt School of Finance & Management zum Thema „Außenwirtschaftsrecht/ Exportkontrollrecht“ statt. Referent dieser praxisnahen Veranstaltung ist Herr Rechtanwalt Dr. Vinnen. Inhaltlich werden die exportkontrollrechtlichen Pflichten des Unternehmens nach deutschem, europäischem und US-amerikanischem Recht, die Anforderungen an die betriebliche Compliance-Organisation und den Ausfuhrverantwortlichen sowie die weitreichenden straf- und zivilrechtlichen Haftungsrisiken thematisiert. Dieses im Rahmen des Zertifikatsstudiengangs „Certified Compliance Professional (CCP)“ gehaltene Seminar kann über den Veranstalter auch separat gebucht werden. ■

Termin:	**Freitag, 08.07.2022, 10.00 - 18.00 Uhr**
Ort:	**Frankfurt School of Finance & Management, Adickesallee 32 - 34, 60322 Frankfurt am Main oder online**
Veranstalter:	**Frankfurt School of Finance & Management**
Referent:	**RA Dr. Bodo Vinnen**
Info:	**https://execed.fs.de/2262**

ml PERSÖNLICH

Franziska Basch

MELCHERS Frankfurt

Franziska Basch ist seit September 2020 als Rechtsanwältin bei MELCHERS tätig.

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts.

Was ist Ihr Lieblingszitat bzw. Lebensmotto?

Mein Lieblingszitat stammt von meinem Vater, der als alter Pfälzer in jeder Situation sagte:
„Alla hopp, es hätt´schlimmer komme könne.“ Bisher habe ich die Erfahrung gemacht, dass dies tatsächlich (fast immer) zutreffend ist und hilft, Situationen zu relativieren; es ist eine humorvolle Durchhalteparole mit einem Augenzwinkern.

Was reizt Sie am Gesellschaftsrecht?

Mandanten zu unterschiedlichsten Fragen aus dem nationalen und internationalen Bereich beraten zu können.

Was ist für ein gutes Verhältnis zum Mandanten wichtig?

Offene und ehrliche Kommunikation – sagen, was ist.

Wie verbringen Sie Ihre Freizeit am liebsten?

Die meiste freie Zeit verbringe ich mit Spazierengehen und Wandern mit meinem Hund – und das tat ich sogar schon, bevor Spazierengehen das Pandemie-Hobby Nr. 1 wurde.

Wohin soll Ihre nächste Reise gehen?

Mein Mann und ich haben uns vor 3 Jahren einen VW T3 Camper (Baujahr 1988) gekauft. Daher sind wir sehr flexibel und spontan. Unsere Reisen planen wir kaum, da wir einfach immer dort bleiben, wo es uns gerade am besten gefällt – oder wo der Bus mal wieder liegen bleibt.

Was möchten Sie unbedingt einmal im Leben tun?

Mein größter Wunsch war es immer, in den Norden zu reisen, um die Polarlichter zu sehen. Auch wenn mir dieser im letzten Jahr während meiner Islandreise erfüllt wurde, war das Spektakel so atemberaubend, dass ich sie gerne noch einmal sehen würde; am liebsten auf einer Fahrt mit dem Postschiff zum Nordkap. ■

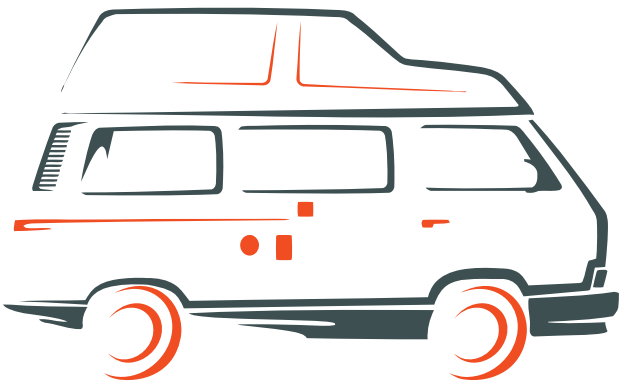

BEATRICE SCHEICH
b.scheich@melchers-law.com

ist hauptsächlich auf den Gebieten des Insolvenzrechts, einschließlich der Insolvenzverwaltung, tätig und berät darüber hinaus in damit zusammenhängenden Rechtsfragen anderer Rechtsgebiete, insbesondere des Mietrechts und des Gesellschaftsrechts. Sie verfügt über langjährige Erfahrung bei der Beratung mittelständischer Unternehmen.

ml VERSICHERUNGSRECHT

04 Betriebsschließungsversicherung zahlt nicht bei coronabedingter Betriebsschließung

Versicherungsschutz bei behördlich angeordneten Betriebsschließungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus besteht nur unter bestimmten Umständen. Wie so oft kommt es auf die Versicherungsbedingungen an und dort insbesondere auf die Erwähnung der Krankheit COVID-19 oder des Erregers. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Grundsatzurteil vom 26.01.2022 (Az.: IV ZE 144/21) entschieden.

SACHVERHALT

Die schleswig-holsteinische SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung ordnete im März 2020 die Schließung sämtlicher Gaststätten an. Betroffen war auch die Gaststätte des Klägers. Dieser nahm in der Folge seine Betriebsschließungsversicherung in Anspruch. In den Versicherungsbedingungen war sinngemäß geregelt, dass der Versicherer Entschädigung leistet, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder entsprechender Erreger den versicherten Betrieb schließt. Die *meldepflichtigen Krankheiten* werden sodann in Anlehnung an §§ 6 und 7 IfSG *namentlich benannt*, COVID-19, SARS-CoV-2 und Corona werden jedoch nicht erwähnt.

Die Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos.

ENTSCHEIDUNG

Der BGH wies die Revision des Klägers zurück. Er entschied, dass der Versicherer nur für solche Krankheitserreger zahlen müsse, die in der *Liste in den Vertragsklauseln* aufgeführt seien. Diese sei *abschließend*, so dass mangels Nennung von COVID-19 und SARS-CoV-2 kein Versicherungsschutz bestehe. Der Versicherungsnehmer könne umgekehrt nicht erwarten, dass der Versicherer bei allen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz zahle, die ihn zur Schließung zwingen. Aufgrund der Formulierung werde also der *Umfang des Versicherungsschutzes erkennbar*, ohne dass es seitens des Versicherungsnehmers ergänzend eines Blickes in das IfSG bedürfe. Eine Auflistung der konkreten Krankheitserreger in den Versicherungsbedingungen würde anderenfalls keinen Sinn machen, so der BGH.

Derartige Vertragsklauseln verstoßen auch nicht gegen das *Transparenzgebot*. Zwar habe der Versicherungsnehmer ein Interesse an einem möglichst umfassenden Versicherungsschutz, jedoch liege es in beiderseitigem Interesse, dass der Versicherer nicht bei jedem Infektionsgeschehen leisten müsse, da die Prämien sonst viel höher ausfallen müssten und der Versicherer vor *unkalkulierbaren Risiken* stünde.

Diese Reglung sei nicht intransparent, denn dem Versicherungsnehmer werde infolge des klaren Wortlauts nicht der Eindruck vermittelt, dass jede Schließung auf Grundlage des IfSG versichert sei. Es sei für ihn erkennbar, dass der Versicherungsschutz auf den Katalog beschränkt sei, der anderenfalls überflüssig wäre.

Eine mögliche Intransparenz folge auch nicht daraus, dass das IfSG Auffangtatbestände enthalte, die dort nicht namentlich genannte Krankheiten und Erreger meldepflichtig machen können, da dies dem Versicherungsnehmer regelmäßig nicht klar sei. Vielmehr sei erkennbar, dass das IfSG um solche Krankheiten und Erreger ergänzt werden könne, die folglich nicht von dem abschließenden Katalog der Versicherungsbedingungen erfasst würden.

FAZIT

Versicherungen gegen Betriebsschließungen liegen spezielle Policen für Gastronomiebetriebe, Großküchen oder für Firmen, die Lebensmittel produzieren, zugrunde. Muss ein Betrieb zeitweise etwa wegen Noroviren oder Salmonellen schließen, treten die Versicherer grundsätzlich für den Schaden ein. Das Pech für den Kläger im entschiedenen Fall ist der abschließend formulierte Katalog der versicherten Erreger bzw. Krankheiten. Es lohnt sich also nicht nur der Blick für´s Detail, sondern in ähnlichen Konstellationen auch eine Nachjustierung der Versicherungsbedingungen. Es ist allerdings zu erwarten, dass in solchen Fällen auch die Versicherungen entsprechend reagieren und die Prämien anpassen oder aber die Zahlung im Pandemiefall ausdrücklich ausschließen werden. Allerdings sind derzeit noch zahlreiche Klagen beim BGH anhängig, die die Verwendung von anderen Klauseln betreffen, die nun gesondert verhandelt werden. Es bleibt insoweit abzuwarten, ob der BGH anderslautende Klauseln auch anders bewerten wird. ■

ml VERANSTALTUNG

Incoterms® 2020 und internationale Vertragsklauseln

Grundlage jedes Exportgeschäfts ist eine vertragliche Vereinbarung. Hier gibt es eine Vielzahl an Gestaltungsmöglichkeiten und es wird inhaltlich schnell unüberschaubar: Welches Recht soll zur Anwendung kommen? Welche Vertragssprache soll gelten? Kann die Haftung begrenzt werden? Brauche ich eine Schiedsgerichtsvereinbarung? Nur wer die Gestaltung von Verträgen mit internationalen Partnern beherrscht, ist vor bösen Überraschungen gefeit.

Die Incoterms® 2020 sind ein Schwerpunkt des Seminars. Die Teilnehmer erhalten einen Überblick über die Neuerungen in der aktuellen Fassung der Handelsklauseln. Außerdem werden Grundlagen vermittelt und Beispiele aus der Praxis besprochen.

Angesprochen sind Fach- und Führungskräfte, die im Bereich Import, Export, Recht, Vertrieb und Einkauf tätig sind und mit internationalen Verträgen zu tun haben. ■

Termin:	**Dienstag, 31.05.2022, 9.00 - 13.00 Uhr**
Ort:	**IHK Region Stuttgart, Jägerstr. 30, 70174 Stuttgart**
Veranstalter:	**IHK Region Stuttgart**
Referenten:	**RA Samuel Gruber, RA Dr. Bodo Vinnen**
Info:	**https://www.stuttgart.ihk24.de/system/vst/700122?id=379236**

ml PUBLIKATIONEN

Buchveröffentlichung zum GmbH-Recht

Das „ABC des GmbH-Geschäftsführers 2022“ ist in der nunmehr 15. Auflage erschienen und wie in den Vorjahren ein sehr gefragter Ratgeber zu allen Fragen rund um die GmbH. Informationen zum Gesellschafts-, Steuer-, Sozialversicherungs- sowie Dienstvertragsrecht werden ebenso wie zum Insolvenz- und Strafecht verständlich und praxisnah vermittelt. Die Neuauflage umfasst aktuelle Rechtsentwicklungen, wie z. B. durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG), das u. a. die Regelungen zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen enthält, sowie das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG). Herr Rechtsanwalt Dr. Masuch ist Mitherausgeber des Buches.

Das Autorenteam zu den rechtlichen Ausführungen setzt sich aus den Rechtsanwältinnen Frau Dr. Berger und Frau Scheich sowie den Herren Rechtsanwälten Faust, Koller-van Delden, Dr. Lutz, Dr. Masuch, Dr. Stegemann, Dr. Thünnesen, Dr. Voigt und Linden zusammen. ■

Masuch/Meyer (Hrsg.): ABC des GmbH-Geschäftsführers 2022 Bonn (Stollfuß), 632 Seiten, € 89,00

ml SUCCESS

MELCHERS berät beim Verkauf des Grundstücks für den „Inkubator“ im Heidelberg Innovation Park

Die Entwicklung Heidelbergs zu einem führenden Biotechnologiestandort schreitet voran. Auf dem Konversionsgelände der ehemaligen Patton Barracks der US Army wird im Heidelberg Innovation Park der erste deutsche Standort von BioLabs entstehen. BioLabs unterstützt dort Start-ups in der Gründungsphase mit maßgeschneiderten, mitwachsenden Labor- und Büroräumen. So können sich die Gründer auf ihre Kernaufgabe, die Entwicklung ihres Unternehmens, konzentrieren. Außerdem beraten Sponsoren und erfahrene Berater aus der Pharma- und Life-Science-Industrie die jungen Unternehmen.

Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung hat nun die Gustav Zech Stiftung Management GmbH Grundstücke im Heidelberg Innovation Park erworben und wird die Gebäude des sogenannten „Inkubators“ für die Nutzung durch BioLabs errichten. Der Inkubator stellt Labor- und Büroflächen für Life-Science-Start-ups zur Verfügung. Mieter des „Inkubators“ ist die Technologiepark Heidelberg GmbH, die ihrerseits die Flächen an BioLabs untervermietet. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Inkubator entwickelt die Gustav Zech Stiftung darüber hinaus ein Baufeld für Biotechnologieunternehmen, die die Unterstützung des Inkubators nicht (mehr) benötigen.

Tobias Wellensiek, Partner von MELCHERS, hat die Verkäuferin Entwicklungsgesellschaft Patton Barracks mbH & Co. KG bei dieser Transaktion rechtlich beraten. ■

DR. SEBASTIAN PETRACK
s.petrack@melchers-law.com

LL.M., ist vor allem im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie im IT-Recht tätig. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Mandatsbetreuung liegt im Vertragsrecht.

ml PRAXISREPORT

05 Das neue Recht der digitalen Inhalte und Dienstleistungen (Teil 2)

In der vorangegangenen Ausgabe 77 der melchers law wurde bereits Teil 1 der Darstellung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen („dID-RL“) in das Bürgerliche Gesetzbuch („BGB“) publiziert. Darin wurde ausgeführt, wann das neue Recht Anwendung findet und welche wesentlichen Leistungspflichten es mit sich bringt. Teil 2 knüpft nahtlos an Teil 1 an und fährt mit der Kurzübersicht ausgewählter Vorschriften fort.

C. GEWÄHRLEISTUNG

Ist ein digitales Produkt mangelhaft, so kann der Verbraucher vom Unternehmer

- Nacherfüllung verlangen,
- den Vertrag beenden oder mindern oder
- Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen fordern.

Die neuen Vorschriften der §§ 327-327u BGB stellen bestimmte Anforderungen an die Mangelfreiheit der digitalen Produkte, die vom bisher bekannten Muster des Kauf-, Miet- und Werkvertragsrechts abweichen. Die grundlegende Unterscheidung zwischen einem *Mangel am digitalen Produkt selbst* („Produktmangel“) und einem Rechtsmangel bleibt jedoch bestehen. Neuerungen ergeben sich für den Produktmangel.

Ein digitales Produkt ist frei von Produktmängeln, wenn es den Anforderungen an *die subjektive Beschaffenheit*, die *objektive Beschaffenheit* sowie die *Integration* entspricht. Verkürzt und vereinfacht formuliert heißt das, dass das digitale Produkt (sofern geschehen) den individuellen Vereinbarungen über die Eigenschaften des Produktes (subjektive Beschaffenheit) und den Erwartungen, die man im Prinzip an ein solches digitales Produkt stellen kann (objektive Beschaffenheit), genügen und (sofern vorgesehen) ordnungsgemäß in die digitale Umgebung beim Verbraucher eingeführt werden muss (Integration). Die dID-RL setzt hier auf eine kumulative Einhaltung der drei genannten Faktoren, um zu verhindern, dass infolge einer Einigung zwischen Unternehmer und Verbraucher, die der Unternehmer dem Verbraucher bislang oftmals oktroyieren konnte, der Standard unter das Niveau der objektiven Erwartungen abrutscht.

D. VERTRAGSBEENDIGUNG

Der Verbraucher kann den Vertrag beenden, wenn etwa die vom Unternehmer geschuldete *Nacherfüllung fehlschlägt, nicht zeitgerecht erfolgt oder nicht ausreichend ist*, um den Mangel zu beheben. Im Falle eines *Paketvertrags* kann der Verbraucher sich sogar von dem gesamten Vertrag lösen, wenn er an dem anderen (mangelfreien) Gegenstand ohne das (mangelhafte) digitale Produkt kein Interesse mehr hat. Funktioniert also die gekaufte Playstation 5 nicht und kann der Elektronikhändler dies nicht beheben (oder wegen bestehender Lieferengpässe kein neues Gerät liefern), kann der Verbraucher nicht nur die Playstation 5 zurückgeben, sondern auch das mitgekaufte Spiel.

Der Unternehmer muss im Falle der Beendigung die erhaltenen *Zahlungen erstatten*, im Falle einer dauerhaften Bereitstellung sogar solche, die ihm der Verbraucher während der andauernden Mangelhaftigkeit des digitalen Produkts bereits gezahlt hat. Zudem darf der Unternehmer die *nicht personenbezogenen Daten eines Verbrauchers*, die der Verbraucher bei der Nutzung des zur Verfügung gestellten digitalen Produkts bereitgestellt oder erstellt hat, nach Vertragsbeendigung nur im Ausnahmefall weiter nutzen. Diese nicht personenbezogenen Daten muss der Unternehmer dem Verbraucher ferner unentgeltlich innerhalb einer angemessenen Frist in einem maschinenlesbaren Format bereitstellen.

Der Verbraucher darf seinerseits das digitale Produkt nicht weiternutzen. Der Unternehmer kann die weitere *Nutzung* sogar mittels aktiver Maßnahmen unterbinden. Zum Beispiel kann er ein Nutzerkonto des Verbrauchers sperren oder deaktivieren. Ob er aber auch aktiv in die digitale Umgebung des Verbrauchers eingreifen darf, ist rechtlich umstritten.

E. BEWEISLAST

Tritt innerhalb eines Jahres seit Bereitstellung ein Produkt- und/oder Rechtsmangel auf, so besteht zugunsten des Verbrauchers die *Vermutung*, dass das digitale Produkt bereits bei Bereitstellung mangelhaft war. Bei dauerhaft bereitgestellten digitalen Produkten geht die Vermutung dahingehend, dass die Mangelhaftigkeit bereits während der bisherigen Dauer der Bereitstellung vorlag. Diese Vermutungen kann der Unternehmer jedoch gegebenenfalls widerlegen.

F. VERJÄHRUNG

Im Falle der *einmaligen Bereitstellung* verjähren die Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche des Verbrauchers in zwei Jahren, wobei die Frist mit

der Bereitstellung beginnt. Im Falle der *dauerhaften Bereitstellung* verjähren die Ansprüche nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums. Wenn sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist zeigt, tritt die Verjährung frühestens vor Ablauf von vier Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem er sich erstmals gezeigt hat.

G. ÄNDERUNGEN AN DIGITALEN PRODUKTEN

Manche digitalen Produkte zeichnen sich dadurch aus, dass sie kurzlebig bzw. häufigen Updates unterworfen sind. Zumindest bei digitalen Inhalten, die der Unternehmer dem Verbraucher dauerhaft bereitstellt, erlauben die neuen Vorschriften dem Unternehmer, dass er diese zur Aufrechterhaltung der Vertragsgemäßheit ändert. Möchte er sie darüber hinausgehend ändern, muss er sich dies *im Vertrag oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Benennung eines triftigen Grundes vorbehalten* haben. Zudem muss er vorsehen, dass dem Verbraucher hierfür *keine zusätzlichen Kosten* entstehen sowie den Verbraucher *klar und unmissverständlich über die Änderung informieren*. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um für den Verbraucher nachteilige oder sogar vorteilhafte Änderungen handelt. Eine Änderung kann zum Beispiel den Funktionsumfang einer Software oder das verfügbare Angebot von Inhalten auf Streaming-Plattformen betreffen. Ein *triftiger Grund* kann beispielsweise sein, dass das digitale Produkt an eine neue technische Umgebung angepasst werden soll oder dass eine erhöhte Nutzeranzahl die Änderung bedingt.

Sollte die Änderung die Zugriffsmöglichkeit des Verbrauchers auf das digitale Produkt oder dessen Nutzbarkeit für den Verbraucher beeinträchtigen, muss der Unternehmer den Verbraucher darüber hinaus *innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Zeitpunkt der Änderung* mittels eines dauerhaften Datenträgers, also etwa mittels Brief, auf DVD oder per E-Mail, *informieren*. In diesem Fall steht dem Verbraucher allerdings das Recht zu, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen unentgeltlich zu beenden. Handelt es sich lediglich um eine unerhebliche Beeinträchtigung oder bleibt dem Verbraucher die Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeit auf das unveränderte digitale Produkt ohne zusätzliche Kosten erhalten, kann der Verbraucher den Vertrag nicht beenden.

H. HAFTUNGSERLEICHTERUNG

Eine ganz zentrale Bestimmung innerhalb der neuen Vorschriften ist das *Abweichungsverbot*. Hiernach sind die Bestimmungen des „allgemeinen Teils“ (§§ 327-327s BGB) zwingend und dürfen weder mittels einer anderslautenden Vereinbarung noch einer Umgehung ausgehebelt werden. Hiervon *ausgenommen* ist ausdrücklich die *Bestimmung zum Schadensersatz*, von der durch abweichende Vereinbarung mit dem Verbraucher zu dessen Nachteil abgewichen werden kann.

Gerade die Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen zu treffen, ist eine in den neuen Vorschriften erwähnenswerte *Haftungserleichterung für den Unternehmer*. Hiermit können sich der Unternehmer und der Verbraucher über Abweichungen in Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen zu Produkt- und Rechtsmangel sowie zur Aktualisierungspflicht verständigen. Zu deren Wirksamkeit müssen allerdings einige *formale Hürden* genommen werden. Denn der Verbraucher muss vor Abgabe seiner Vertragserklärung mittels einer gesonderten Vereinbarung davon in Kenntnis gesetzt werden, dass ein bestimmtes Merkmal des digitalen Produkts von diesen objektiven Anforderungen abweicht. Für den Unternehmer besteht zum Beispiel im „offline-Vertrieb“ die Möglichkeit, diesen Anforderungen mittels eines gesonderten Papierdokumentes zu genügen. Im „online-Vertrieb“ kann der Unternehmer eine solche Vereinbarung etwa mittels eines Hinweistextes (ggf. mit grafischer Hervorhebung), den der Verbraucher durch ein aktives Anklicken einer Check-Box bestätigen muss, in seine Customer Journey einpflegen.

FAZIT

Teil 1 dieses Beitrags hat es bereits angedeutet: Die neuen Vorschriften haben es in sich. Das europäische Verbraucherschutzrecht ist in Bewegung und Unternehmen müssen sich ständig neu danach ausrichten. Auf das strenge Gewährleistungsregime, die erhöhten (formalen) Anforderungen an anderweitige Beschaffenheitsvereinbarungen und die Aktualisierungspflicht sollten sich die Unternehmen einstellen und hierzu ihre Geschäftsabläufe und vor allem ihre vertraglichen Dokumente, wie ihre AGB, überprüfen und gegebenenfalls anpassen. ■

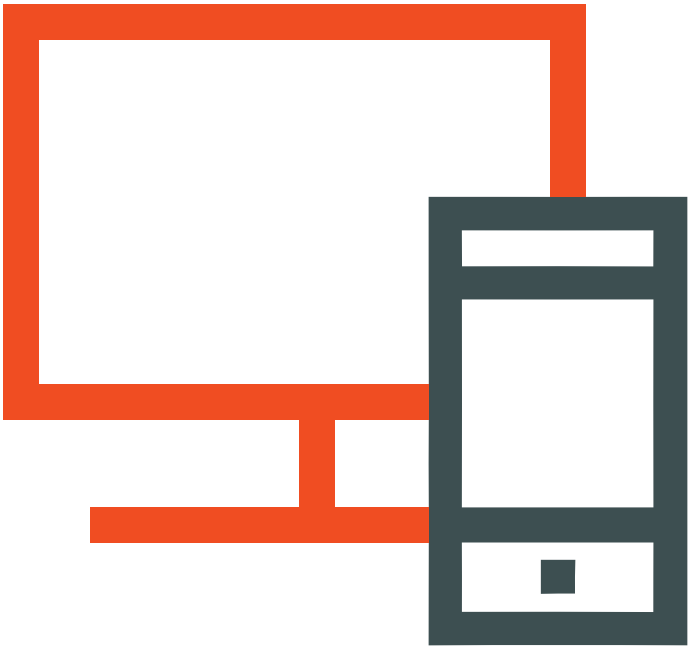

ml VERANSTALTUNG

Save the date: Vergaberechtstag 2022 Metropolregion Rhein-Neckar

Das Seminar soll dieses Jahr nach zweijähriger coronabedingter Pause endlich wieder als Präsenzveranstaltung stattfinden. Die Referenten informieren anhand aktueller Fälle aus der Rechtsprechung über die neueren Entwicklungen im Vergaberecht. Ferner werden in einem weiteren Vortrag die Schnittstellen zwischen Vergaberecht und privatem Baurecht aufgezeigt und Hinweise gegeben, wie der bei Bauprojekten häufig auftretenden Problematik der Kostensteigerungen durch Nachträge und der Nichteinhaltung von Fristen bereits durch die Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen optimal vorgebeugt werden kann. Abschließend wird der Umsetzungsstand der sog. EU-Whistleblower-Richtlinie und deren Relevanz im Rahmen vergaberechtlicher Vorgänge vorgestellt. ■

Termin:	**Donnerstag, 14.07.2022, 10.00 - 15.00 Uhr**
Ort:	**Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg**
Veranstalter:	**MELCHERS Rechtsanwälte PartG mbB**
Referenten:	**RAin Dr. Ilona Renke, RA Philipp Scharfenberg, RAin Svenja Riedling, RAin Dr. Victoria Berger**
Info:	**www.melchers-law.com/aktuelles/#Seminare**

ml MITTEILUNG

„Liebling Bosman“ – der Sportrechtspodcast zu allen rechtlichen Themen rund um den Sport

Der Podcast mit Dr. Holger Jakob (MELCHERS), Dr. Christopher Wiencke (Heuking) sowie Fabian Reinholz und Robert Golz (Härting) ist sozusagen die juristische Verlängerung unter den Sportpodcasts. Seit Mai 2020 haben die vier Kollegen bereits 18 Folgen aufgenommen. Zielgruppe sind alle, die im Sportbusiness tätig sind oder sich für rechtliche Zusammenhänge im Sport interessieren. (Zahlende) Werbepartner gibt es zwar noch nicht, doch besteht seit Anfang 2022 die Kooperation mit der Fachzeitschrift SpoPraX. Im Podcast werden aktuelle Rechtsfragen aus dem Sport, wie z. B. Klagen von Fußballclubs gegen einschränkende Coronamaßnahmen, mögliche Haftungsfragen bei Unfällen im Sport oder die „50+1“-Regel besprochen. Teilweise werden auch Spezialthemen aufgegriffen wie kartellrechtliche Fragen des US-Collegesports und der US-Profiligen, die Arbeit der NADA oder das Ökosystem des E-Sports. Ebenso gehören Gäste zum Konzept. Die prominentesten Gäste bisher waren Andreas Luthe (Torwart des 1. FC Union Berlin), der Landesdatenschutzbeauftragte von Baden-Württemberg Stefan Brink sowie der ehemalige DFB-Präsident Rainer Koch. Gehört und abonniert werden kann der Podcast bei allen gängigen Podcatchern wie Spotify, Apple, Deezer etc. ■

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Melchers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Heidelberg
Amtsgericht Mannheim PR 700195

CHEFREDAKTION
Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com

KONZEPTION UND GESTALTUNG
CT Medienberatung, Wiesloch
bfw tailormade communication
GmbH, Neustadt a. d. Weinstraße

ERSCHEINUNGSWEISE
4 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN
newsletter@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT
HEIDELBERG
Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg
T +49-(0)6221-18 50-0
F +49-(0)6221-18 50-1 00
E heidelberg@melchers-law.com

BERLIN
Katharinenstraße 8, 10711 Berlin
T +49-(0)30-3 10 13 99-0
F +49-(0)30-3 10 13 99-10
E berlin@melchers-law.com

FRANKFURT AM MAIN
Solmsstraße 71
60486 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-6 53 00 06-0
F +49-(0)69-6 53 00 06-40
E frankfurt@melchers-law.com

MANNHEIM
O4, 7
68161 Mannheim
T +49-(0)621-411025
F +49-(0)621-411027
E mannheim@melchers-law.com

www.melchers-law.com